

Seit 1956 bekämpfte SOHYO diese Lage mit Generalstreiks im Frühling jedes Jahres (genannt Shunto). Die Lohnerhöhungen im Ergebnis dieses Kampfes konnten aber das Lohnsystem selbst nicht verändern.

c) Das im Jahre 1959 erlassene Mindestlohngesetz sah vor, daß die Zahlung des Mindestlohns eintreten sollte, wenn die *Arbeitgeber* oder *Arbeitgeberverbände* untereinander übereinstimmend die Vereinbarung über den Mindestlohn abgeschlossen hatten und wenn hinsichtlich eines bestimmten Antrages von dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitgeberverbänden die Übereinstimmung vorausgesetzt werden konnte.

d) Zur Einstellung von Arbeitern bedienten sich die Unternehmer weniger der staatlichen Arbeitsvermittlung als vielmehr der Vermittlung durch Verwandte oder Bekannte, damit diese gleichzeitig eine persönliche Bürgschaft übernehmen konnten. Wenn die Arbeiter in den großen Betrieben unter verhältnismäßig guten Bedingungen arbeiten wollten, mußten sie bzw. ihre Eltern dem Unternehmer oder seinen Verwandten, zuweilen auch Zwischenhändlern, hohe Zuwendungen machen (gesetzlich war das verboten). Diese Mittel benutzten die Unternehmer zur Unterdrückung der Arbeiterbewegung.

e) Wegen der Übervölkerung kurz nach dem Krieg litt das Land unter starker Arbeitslosigkeit. Zudem betrieb die japanische Regierung eine unzulängliche Arbeitslosen- und Wirtschaftspolitik. Die Zahl der Arbeitslosen konnte nicht genau angegeben werden, weil man folgende Leute den Arbeitslosen gleichstellte:

— Personen, die in den Städten nicht beschäftigt werden konnten und auf das Land zurückkehrten;

— Personen, die in den Betrieben nicht beschäftigt werden konnten und sich in Städten als Straßenhändler, Aushilfskräfte oder Tagelöhner verdingten;

— Frauen, die in Kaufhäusern, Gaststätten, Hotels, Bars u. a. oder als Reinigungsfrauen mit Unterbrechung arbeiteten.

f) Die im SOHYO zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind meist Betriebsgewerkschaften. Die meisten Kollektivverträge sind Betriebskollektivverträge, die zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der Betriebsgewerkschaft abgeschlossen wurden. In diesen Kollektivverträgen regelt man nicht das Lohnsystem, sondern nur den Steigerungsprozentsatz des Lohnes im betreffenden Jahr, die Arbeitsdauer, die Arbeitspausen (sog. normativer Teil des Kollektivvertrages), die Friedenspflicht, die Verhandlungsweise, die Organisationsklausel, die Gewährleistung der Gewerkschaftstätigkeit im Betrieb u. a. (sog. obligatorischer Teil des Kollektivvertrages). Ausnahmen davon gab es hinsichtlich der Industriegewerkschaft Bergbau sowie der Betriebsgewerkschaft Nord west japanische Privateisenbahn innerhalb des SOHYO und der Seemannsgewerkschaft innerhalb der ZENRO, die eine im Jahre 1954 aus dem SOHYO abgespaltene Dachorganisation war.

3. Die Entwicklung nach 1960

Im Prozeß der Mechanisierung, Rationalisierung und des Strukturwandels seit dem Jahre 1960 erhöhte sich die Zahl der in den Betrieben Beschäftigten. Besonders groß war unter den Bedingungen der neuen Technik der Mangel an jugendlichen Arbeitskräften. Das führte zwar zur Erhöhung des Anfangsgehalts von Jugendlichen, zog aber folgende Ergebnisse nach sich:

a) Die Unternehmer griffen zum Lohnstopp oder zur Entlassung älterer Arbeiter. Deshalb wurde den Arbeitern die Wiedereinstellung in den Betrieben sehr erschwert. Dies betraf besonders die Frauen. Der Lohnunterschied zwischen den älteren und den jüngeren Beschäftigten wurde geringer, aber das bisherige Lohnsystem selbst blieb erhalten.

b) Unter den jugendlichen Arbeitern wurden Illusionen vom Wirtschafts-